

2024

Benutzungsordnung (BO)

Schulräume



Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- 1. Der Landkreis Wittmund ist Träger öffentlicher Schulen. Er stellt Schulräume vorrangig zur Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Schulgesetzes für schulische Zwecke über den Fachbereich 40 Schulen, IT, Gebäude, nachstehend Landkreis genannt, zur Verfügung.
- 2. Schulräume im Sinne dieser Ordnung sind die
 - Schulräume der Schule Altes Amt Friedeburg,
 - Schulräume der Alexander-von-Humboldt-Schule Wittmund,
 - Schulräume der Kooperativen Gesamtschule Wittmund, Geb. II (ehemalige OS),
 - Schulräume der Berufsbildenden Schulen Wittmund,
 - Schulräume der Carl-Gittermann-Schule Esens,
 - Schulräume der Herbert-Jander-Schule Esens,
 - Schulräume der Christian-Wilhelm-Schneider Schule Esens,
 - Schulräume der Förderschule an der Lessingstraße Wittmund,
 - Schulräume der David-Fabricius-Ganztagsschule Westerholt
 - Schulräume der Inselschule Spiekeroog,
 - Schulräume der Inselschule Langeoog,

mit Nebenanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Funktionsanlagen, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und sonstigen Außenanlagen.

- 3. Benutzer sind alle Personen, die sich in den Schulräumen aufhalten sowie Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Jugendorganisationen politischer Parteien.
- 4. Die Benutzungsordnung, nachstehend BO genannt, ist für Benutzer, Antragsteller, Besucher/Zuschauer verbindlich.

§ 2

Überlassung

- 1. Soweit Schulräume nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden, können diese auch von außerschulischen Benutzern vertraglich genutzt werden, falls die Verwendung nicht den Belangen der Schulen widerspricht.
- Schulräume werden grundsätzlich nicht für private und gewerbliche Zwecke überlassen. Ausgeschlossen ist auch eine Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt.
- Schulräume werden nur überlassen, wenn die Benutzung durch Gruppen von mindestens zehn Teilnehmern gewährleistet ist. Kleinere Gruppen können ausnahmsweise insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Anträge größerer Gruppen für den jeweiligen Raum nicht vorliegen.
- 4. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen oder aufgrund von Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung Landkreiseigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.
- 5. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese BO, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung von Schulräumen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, kann die Benutzung eingeschränkt oder zurückgenommen werden.
- 6. Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.
- Die Schulräume werden im bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Landkreis oder Beauftragten geltend macht.



Vergabeverfahren, Kosten, Informationsportal

- Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Bestimmungen dieser BO sind Bestandteil der Überlassungsverträge.
- 2. Die Überlassung erfolgt kostenlos. Bei einer gewerblichen oder auf Gewinn gerichteten Benutzung der Räume kann ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben werden. Der von den Benutzern zu leistende Kostenersatz wird gemäß der Anlage zu dieser BO festgesetzt.
- 3. Für die Schulräume des Landkreises ist ein Informationsportal auf der Internetseite des Landkreises unter <u>LKW-Informationsportal</u> oder über folgenden QR Code erreichbar:



§ 4 Antragsfristen und Rücktritt vom Vertrag

- Grundsätzlich sind Überlassungsanträge für Schulräume dem Landkreis mindestens zwei Wochen vor dem Überlassungszeitpunkt vollständig und schriftlich vorzulegen.
- Der Landkreis kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulräume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig wird oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen wird. In diesen Fällen leistet der Landkreis keinen Schadensersatz.
- Die Benutzer können vom Vertrag zurücktreten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn der Rücktritt dem Landkreis mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung schriftlich zugegangen ist.

§ 5

Benutzungsbedingungen

- 1. Schulräume einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Nach Ende der Benutzung sind die Schulräume gesäubert und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Abfall (auch Tape-Bänder, etc.) ist zu entsorgen.
- 2. Schulräume dürfen während der Benutzung nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Aufsichtsperson oder Lehrer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung die Verantwortung dafür, dass die Schulräume und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden. Beschädigungen jeglicher Art sind sofort dem Landkreis zu melden.



- Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, sich über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Schulräume und deren Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- 4. Die Aufsichtsperson hat sich vor dem Verlassen der Schulräume zu vergewissern, dass alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Türen abgeschlossen sind.
- 5. Die Benutzung der Schulräume sowie des Inventars geschieht auf eigene Gefahr.
- 6. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schule bzw. dem Landkreis anzuzeigen.
- 7. Es herrscht Rauchverbot in den Schulräumen, einschließlich der Gänge und anderen Nebenräumen sowie auf dem gesamten Außengelände.
- 8. Die Benutzer haben die Schulräume bei Bedarf zu kehren und besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzungen vorheriger Benutzer sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.
- 9. Das Mitführen von Tieren ist unzulässig.
- 10. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und Motorrädern ist weder in Schulräumen noch in den Nebenräumen erlaubt.
- 11. Wird durch eine außergewöhnlich hohe Verschmutzung eine Sonderreinigung der Schulräume erforderlich, so trägt die Kosten der Verursacher. Ist ein Verursacher nicht ausfindig zu machen, wird davon ausgegangen, dass der letzte Benutzer auch Verursacher der Verschmutzung ist.
- 12. Die Benutzer und Besucher/Zuschauer haben sich energiesparend zu verhalten. Hierzu zählt insbesondere, die sparsame Verwendung von Wasser sowie das Ausschalten der Beleuchtungsanlage nach der Benutzung.
- 13. Die festgesetzten Benutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Schulräume müssen spätestens bis zum Ende des vom Landkreis genehmigten Benutzungszeitraumes geräumt sein. Fallen Übungsstunden aus, ist der Landkreis rechtzeitig davon zu unterrichten. Ein einmaliges Tauschen von Benutzungszeiten mit einer anderen Benutzergruppe ist dem Landkreis rechtzeitig bekannt zu geben.
- Sollten Benutzungszeiten für einen bestimmten Zeitraum (z. B. Sommermonate) nicht benötigt werden, so sind diese Stunden dem Landkreis zu melden, damit eine anderweitige Vergabe erfolgen kann.
- 15. Das Übertragen oder Aufnehmen in den Schulräumen für Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen bedarf der Genehmigung des Landkreises.
- 16. Die Ausgabe von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landkreises. Jugendschutzvorschriften sind zu beachten.
- 17. Es ist darauf zu achten, dass nach der letzten Benutzung die Fenster und Türen verschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird.
- 18. Erste-Hilfe-Material ist vom Benutzer selbst bereitzuhalten.
- 19. Übernachtungen sind in den Schulräumen grundsätzlich nicht zulässig.
- 20. Benutzern und Besucher/Zuschauer der Schulräume ist die Darstellung von rechts- oder linksextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

Bauliche Änderungen

 Anderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung des Landkreises nicht vorgenommen werden.



2. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Der Landkreis ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 7

Benutzungszeiten

- 1. Die Benutzung der Schulräume kann in der Regel nur in folgenden Zeiträumen genehmigt werden:
 - a. werktags bis 22:00 Uhr,
 - b. sonn- und feiertags bis 22:00 Uhr.
- 2. Während der Schulferien, einschließlich der beweglichen Ferientage, werden Schulräume nur ausnahmsweise überlassen. Die während des Schulbetriebs üblichen Leistungen (u.a. Hausmeisterbetreuung usw.) sind dann jedoch eingeschränkt.

\$8

Schlüsseldienst

- 1. Die Schulräume sind mit Schließanlagen für Zugangs-Chips bzw. Schlüssel ausgestattet. Die Ausgabe und Programmierung der Zugangs-Chips bzw. Schlüssel wird seitens des Landkreises koordiniert.
- Zugangs-Chips und Schlüssel werden ausschließlich an Übungsleiter, Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Trainer ausgegeben. Die Ausgabe eines Schlüssels ist beim Landkreis zu beantragen. Hierfür hat der Benutzer Name, Adresse, Telefonnummer der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln.
- 3. Die Weitergabe von Zugangs-Chip und Schlüssel an Dritte ist untersagt.
- 4. Nicht mehr benötigte Zugangs-Chips und Schlüssel sind unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben.

§ 9

Werbung

- 1) Werbung ist grundsätzlich nur während des Benutzungszeit und für die Dauer von Veranstaltungen erlaubt.
- 2) Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.
- Wegen der gleichzeitigen Benutzung der Schulräume für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Werbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag JMStV) zulässig.
- 4) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. Die Präsentation diskriminierender, rassistischer, frauen- und männerfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 10

Gewährleistung, Haftung

- Die Benutzung der Schulräume geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Schulräume auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Landkreis an den Schulräumen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, sie weisen nach, dass die



Schäden außerhalb der vertragsgerechten Benutzung verursacht worden sind und die Benutzer bzw. ihre Mitglieder oder sonstige Benutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung der Benutzer nach § 837 und § 838 BGB.

- 3) Die Benutzer sind verpflichtet, den Landkreis unverzüglich von erkennbaren Mängeln an den Schulräumen zu unterrichten, die zu einer Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlassen die Benutzer diese sofortigen Maßnahmen selbst. Der Landkreis ersetzt den Benutzern alle Kosten, die ihnen bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.
- 4) Die Benutzer stellen den Landkreis von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher/Zuschauer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume stehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Schulräume oder ausschließlich durch den Landkreis oder seiner Bediensteten verursacht worden sind.
- 5) Die Benutzer haben auf ihre Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 5 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt.
- 6) Der Landkreis versichert die Schulräume gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch und schließt eine Gebäude-Haftpflichtversicherung ab.

§ 11

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

- Der Landkreis ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Schulräume zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Die Kosten der Räumung trägt der Benutzer. Der Anspruch des Landkreises auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis ist ausgeschlossen.
- Werden die Schulräume nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn der Landkreis auf Kosten der Benutzer räumen und in Ordnung bringen lassen. Die Benutzer haften für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 12

Hausrecht

- Das Hausrecht üben grundsätzlich der Landkreis oder die Schulleitung bzw. deren Beauftragte aus.
 Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Bei groben Verstößen gegen diese BO, bei Nichtbefolgen der Anordnungen oder wiederholtem ungehörigen Verhalten können einzelne Personen aus den Schulräumen verwiesen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die weitere Veranstaltung untersagt werden. Vereine oder Sportgruppen können dauernd oder vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13

Rechtsnachfolger

Die Benutzer sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Landkreises die Rechte und Pflichten aus dieser BO auf einen Dritten zu übertragen.



Inkrafttreten

- 1. Diese BO tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die bisherige BO vom 19.12.1990 außer Kraft.

Wittmund, den

Der Landkreis

Heymann

Landrat



Anlage zu § 3 der BO

Entgeltsätze für Schulräume und Sportstätten

Räume für Veranstaltungen bis zur Dauer von 3 Stunden

mit mehr als 300 Plätzen 90,00 EUR mit mehr als 200 Plätzen 75,00 EUR mit mehr als 100 Plätzen 60,00 EUR mit mehr als 50 Plätzen 40,00 EUR mit 50 und weniger Plätzen 25,00 EUR

Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt je 30 v. H. der vorstehenden Sätze.